

(3) An Getreide- und Grünfuttersilos ist gut lesbar ein Schild mit folgender Warnung anzubringen:

„Vorsicht, Gase! Einsteigen erst nach Lichtprobe und nur angeseilt gestattet!“

§ 5

(1) Alle Tore von mehr als 3 m Höhe sind gegen Ausheben und Zuschlagen zu sichern.

(2) Schiebetore müssen so gesichert sein, daß die Rollen weder aus den Leitschienen springen noch über deren Ende hinausgeschoben werden können.

§ 6

(1) Treppen von fünf und mehr Stufen müssen mindestens an einer Seite mit einer Handleiste oder einem Handseil versehen, Treppen von zehn und mehr Stufen mit frei liegenden Seiten beiderseitig durch Geländer gesichert sein.

(2) Treppenöffnungen (Stiegenausschnitte) sind mit einem festen Geländer zu umgeben. Das Geländer ist nicht erforderlich, wenn eine Falltür vorhanden ist, die in geöffnetem Zustand eine Schranke bildet.

(3) Ist das Geländer nicht mit Zwischenleisten oder Sprossen versehen, so sind Fußleisten von mindestens 5 cm Höhe anzubringen.

(4) Bewegliche Treppen müssen am oberen Ende mittels eiserner Haken oder Ösen fest eingehängt werden können und müssen mit Geländer versehen sein, wenn sie fünf oder mehr Stufen haben.

(5) Schadhafte Stufen müssen sofort ausgebessert oder ausgewechselt werden.

§ 7

(1) Leitern müssen so beschaffen sein und aufgestellt werden, daß sie gegen Abgleiten, Ausrutschen und Kanten sowie gegen starkes Schwanken und Durchbiegen gesichert sind (z. B. durch Stützen, verschiebbare Haltehaken, Blei- oder Gummifüße, eiserne Spitzen u. dgl.).

(2) Anlegeleitern, die gegen Abgleiten und Ausrutschen nicht genügend gesichert werden können, müssen bei Benutzung von Hilfskräften gehalten werden.

§ 8

Leitern müssen stets in gutem Zustand erhalten werden, gegen das Auseinanderweichen der Holme gesichert und mit durchgehenden Sprossen versehen sein. Die beiden Enden jeder Sprosse müssen bis an den äußeren Rand der Holme reichen. Die Sprossen dürfen sich nicht drehen. Aufgenagelte Sprossen sind nur dann zulässig, wenn sie in die eingekerbten Holme eingesetzt sind.

§ 9

(1) Ausgetretene und gebrochene Sprossen sind sofort zu ersetzen.

(2) Das Verlängern von Leitern durch Annageln von Holmen ist unzulässig.

(3) Jede Leiter muß die zu besteigende Stelle mindestens um 100 cm überragen, wenn nicht eine andere Vorrichtung zum Festhalten (Handgriff, verlängerter Holm u. dgl.) vorhanden ist.

§ 10

(1) Bei fest angebrachten Leitern müssen die Sprossen von der Wand einen Abstand von mindestens 12 cm haben.

(2) Bewegliche Leitern müssen an den Holmen mit guten Sicherungsspitzen versehen oder oben einzuhängen sein.

§ 11

Bock- und Doppelleitern müssen Verbindungsketten oder Gelenkeisen haben, die mit Schrauben befestigt sind.

§ 12

(1) Einsteig-, Reich-, Balken-, Garben-, Lade- und Futterabfallöcher müssen auf den drei Seiten, von denen aus nicht eingestiegen wird, mit einem festen und nicht abnehmbaren Holzgeländer in 1 m Höhe umwehrt und auf allen vier Seiten mit einer Fußleiste von mindestens 2 cm Breite und 6 cm Höhe umgeben sein.

(2) Die Überdeckung der Öffnungen mit Falltüren ist in den Fällen untersagt, in denen sie zum Einsteigen benutzt werden. Werden die Öffnungen nur zum Abwerfen benutzt, so müssen die Falltüren auf allen Seiten mit einem Geländer von 1 m Höhe umgeben sein. Lose liegende Deckel dürfen zur Überdeckung nicht verwendet werden.

§ 13

Kleine Öffnungen unter 40 cm Durchmesser, die nur zum Herabwerfen dienen, sind mit einem angehängten Klappdeckel zu versehen oder mindestens 100 cm hoch zu umwehren und mit mindestens 6 cm hohen Fußleisten zu umgeben.

§ 14

(1) Offene Falltüren müssen gegen das Zufallen gesichert sein.

(2) Bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden dürfen Falltüren nicht mehr angebracht werden.

§ 15

Erhöht liegende Arbeitsplätze, Gerüste, Bühnen, Podeste, Oberböden, Lagerplätze, Hausvorplätze, Balkenauffahrten, Laufbrücken, Scheunenstege u. dgl. müssen, falls die Erhöhung 125 cm oder mehr beträgt, mit mindestens 1 m hohen Geländern versehen sein. Dasselbe gilt für Maschinenböden; wird auf diese Böden Getreide, Stroh, Heu usw. von unten hochgereicht, so kann das Geländer an der Seite, an der zugereicht wird, abgenommen werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist es sofort wieder anzubringen.

§ 16

Die Balkenfahrten (Hochfahrbahnen in Scheunen) sind in ihrer ganzen Breite (nicht nur in der Spurbreite des Wagens) fest abzudielen und an den offenen Seiten durch ein starkes Geländer von mindestens 1 m Höhe sowie durch mindestens 6 cm hohe Fußleisten zu sichern. Die Abdielung ist auch für alle erhöht liegenden Arbeitsplätze (wie z. B. Dreschböden usw.) erforderlich. Innerhalb der Balkenfahrten dürfen keine Balkenlöcher angebracht werden.

§ 17

(1) Über den Scheumentennen, Durchfahrten und Räumen, die als Remisen oder Schuppen benutzt werden, ist ein trittsicherer Balkenbelag anzu-